

Repaired Document
Plastic Covered Document

Soiled Document

Illegible

lassen die Schiffe einwärts, ausnahmsweise auch einwärts, im Zusammenhange hiermit mit der Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1920 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See- und Flußwesen ist der Direktor der Marine Cuxhaven der Vorgesetzte der von Hamburg angeordneten 190 Cuxhavener Staatslösen. Dieselben lösen die von See einkommenden Schiffe bis zur Bestimmung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

9) Die Strandämter. Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Bützfelde. Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind. Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

10) Das Fischereiwesen. Vortreiber ist der Fischereidirektor, dem unterstellt:
1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.
2) Der Fischmarkt in Cuxhaven.
Für die Vermittlung Fischmarktes ist die Fischereispektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereispektor steht.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:
1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
2) Die Begutachtung der Gerichte von hamburgischen Fischern um Gewährung von Erläsen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.

3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseegel- und Küstenfischer.
4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsersatzes.
5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerkschaften.

6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erprobung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischgründen.
7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
8) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge.

9) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zöllenspeker aufwärts, einschließlich der Ästen und Nebenelben, der allen Dorabele und derjenigen Wasserschlägen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer).
10) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zum Fischen mittelst Anseif in der Binnen- und Aussenelbe und in den angrenzenden Gewässern.

Der Fischereidirektor legt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Kontrollgesetzes, betr. die Aufsicht der Fischerei in Hamburgischen Staats-Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer).
11) Die Mitwirkung bei der Veranlassung der Kleinfischereibetriebe zur Seeversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Handelstatistisches und Freihafenamt, Stadthausbrücke 22.

Das Handelstatistische und Freihafenamt umfaßt das Handelsstatistische Amt, das Anmeldeamt, früher Deklarationsbureau, und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handelstatistischen Amtes und des Freihafenamts gehören die Erhebung der Anmeldegebühren und des Tonnengeldes, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.
Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollversicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten.

Die Handelskammer, Adolphsplatz in der Börse.

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1666 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 80 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlkreisen, die durch Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragene Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betrieb, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer usw. v. 16. 7. 1920, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schiffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leisten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgaben durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industriekommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgererschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmäßigen Geschäftsrange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in

die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie ernennen Sachverständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige besetzte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Böhnerrevisoren, Getreidewäger, Probeleher für Zucker, Probeleher für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Holzboiler und für Nutzboiler, Koffer, Weinverlasser, Testierer, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und ist innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.
Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer, Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 980-987.

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Dr. Ing. E. Schiele, Bassiner 16; stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juni 1907 die Rechte und Pflichten an die Behörde und durch Erstattung von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Eruchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 475.
Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten besetzten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Sieht im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer, Neuerwall 69, I. u. III. Stock.

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904 und 25. Februar 1918. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels und der ihr ausserdem zugewiesenen Handelsgruppen wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Gutachten an die Behörde und durch Erstattung von Gutachten; sie hat Wünsche und Anträge aus den von ihr vertretenen Kreisen zu beraten, Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Die Kammer hat ferner das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche von Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind; sie kann in geeigneten Fällen Schlichtungsgerichte bilden.
Die Kammer besteht aus 20 Mitgliedern, 18 werden durch die wahlberechtigten Detailisten des Hamburger Stadtgebietes, je ein Mitglied wird durch die wahlberechtigten Detailisten der Städte Bergedorf und Cuxhaven gewählt. Die Wahl der Mitglieder für das Hamburger Stadtgebiet erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. In Bergedorf und Cuxhaven wählen alle wahlberechtigten Detailisten zusammen je ein Kammermitglied.
Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. Von den im hamburgischen Stadtgebiet gewählten Mitgliedern treten mit Ende jeden Jahres 3 aus. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt ist, außer Kaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr für Hamburg, Bergedorf und Cuxhaven gewählt, je besonders geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren Detailhandel im hamburgischen Stadtgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens; ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Bestkreisenbühnen in Altona vertreten.

Gegenwärtig bestehen folgende Ausschüsse:

- 1. **Haushaltungsausschuss:** H. C. Wentzensen (Vors.), ☞ Hl 8074; Rodewald, Gravenhorst, Eudel, Pries.
- 2. **Ausschuss für kaufmannische Bildungsfragen:** H. C. Boysen, (Vors.), Pries, Gätgens, Pries, Rodewald, Sehmorsahl, Schmuck, Rossmannth.
- 3. **Ausschuss für das Verkehrsgewerbe:** E. Fr. C. Emil Homann (Vors.), ☞ Vn 3565; Korff, Bösenberg, Wolters, Cuxhaven, Kaufmann, Bergedorf.
- 4. **Ausschuss für Handel und Gewerbegesetzgebung:** E. W. Th. Mähl, (Vors.), ☞ Ha 4839; Engel, Gätgens, Isaac, Gravenhorst, Heimerdinger, Rodewald, Flaschner.
- 5. **Ausschuss für das Marktwesen:** H. H. Bösenberg (Vors.), ☞ Ha 578; Gravenhorst, Haerlin, Schmuck, Pries, Homann, Mähl.
- 6. **Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss:** Hinr. Pries (Vors.), ☞ Al 5598; Rodewald, Rossmannth, Flaschner.
- 7. **Wahlausschuss:** E. W. Th. Mähl (Vors.), ☞ Ha 4839; Heimerdinger, Boysen, Engel, Gätgens, Haerlin, Bösenberg, Rossmannth.
- 8. **Ausschuss für das Ausstellungswesen:** H. Fitte (Vors.), ☞ Ha 128; Gravenhorst, Mähl, Kaufmann, Schmuck, Flaschner.

Neben den Kammerausschüssen bestehen 10 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Die Fachausschüsse können auch von sich aus Anträge an die Detailistenkammer richten. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Kolonialwaren- und Delikatessenhandel	Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
Frucht- und Gemüsehandel	Kohlen- und Holzhandel
Tabak- und Zigarrenhandel	Wein-, Spirituosen- und Fruchtstahlhandel
Konfektion und Putz	Hotel- und Gastwirtsgererbe
Schuhwaren- und Lederhandel	Milchhandel
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	Fischhandel
Chemikalien, Drogen, Farben, seifen usw.	Brothandel
Getreide- und Futurgehandel	Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Eruchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben